

STATUTEN DER KADETTEN HORGEN

Der Einfachheit halber wurde in diesen Statuten für alle Personen die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich selbstverständlich auch auf Personen jeden Geschlechts.

1 GRUNDLAGEN

Die Kadetten Horgen sind ein konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von ZGB 60 ff.

2 NAME UND SITZ

Kadetten Horgen, mit Sitz in Horgen.

3 ZWECK UND GLIEDERUNG

Der Zweck ist in einem Leitbild ausführlich beschrieben. Die Kadetten Horgen sind in 2 Abteilungen gegliedert:

- Kadettenmusik Horgen
- Sportkadetten Horgen

Untersektionen sind möglich, werden aber einer der beiden Abteilungen zugeordnet. Zusätzliche Abteilungen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden. Die Abteilungen und Untersektionen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

4 MITGLIEDSCHAFT

Die Kadetten Horgen kennen folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Vip-Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.1 Aktivmitgliedschaft

4.1.1 Beitritt

Der Beitritt erfolgt mit schriftlicher Beitrittserklärung. Der Kadett ist Aktivmitglied. Mit der Einwilligung zur Aufnahme eines Kadetten ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der gesetzliche Vertreter haftbar und übernimmt in Stellvertretung des unmündigen Kadetten dessen Stimmrecht. Mit vollendetem 16. Altersjahr des Kadetten, gehen Rechte und Pflichten an ihn über.

4.1.2 Ausbildung

Gemäss Vereinbarung vom 1. Oktober 2008 übernimmt die Musikschule Horgen die musikalische Aus- und Weiterbildung der Kadetten Horgen. Für die Mitglieder der Kadettenmusik Horgen erhält die Musikschule Horgen eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde gemäss Beschluss der Urnenabstimmung vom 01.06.2008.

4.1.3 Pflichten

Es sind die festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Reglementen und Richtlinien.

4.1.4 Austritt

Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Austrittserklärung per Ende Juni oder per Ende Dezember. Wenn der Austritt, nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung, per sofort erfolgt, bleibt die Verpflichtung die geschuldeten Beiträge für das laufende Halbjahr zu bezahlen in jedem Fall bestehen. Nach Erreichung des 20. Altersjahrs erlischt die Mitgliedschaft auf Ende Dezember. In Absprache mit dem Vorstand ist die aktive Teilnahme an Vereinsaktivitäten über diesen Zeitpunkt hinaus möglich. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Angabe von Gründen jederzeit erfolgen.

4.2 Passivmitgliedschaft & VIP-Mitgliedschaft

4.2.1 Beitritt

Der Beitritt erfolgt mit schriftlicher Beitrittserklärung für juristische und ab dem 18. Altersjahr für natürliche Personen.

4.2.2 Pflichten

Es ist der festgelegte Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser gilt jeweils für das laufende Vereinsjahr.

4.2.3 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Austrittserklärung erfolgen. Ebenso erlischt die Passiv- oder VIP-Mitgliedschaft bei Schuldung des Jahresbeitrags für das laufende Vereinsjahr. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Angabe von Gründen erfolgen.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

4.3.1 Aufnahme

Auf Antrag des Vorstands wählt die Generalversammlung die Ehrenmitglieder.

4.3.2 Pflichten

Moralische Unterstützung der Kadetten Horgen.

4.3.3 Austritt

Ein Austritt erfolgt auf Wunsch des Ehrenmitglieds. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Angabe von Gründen erfolgen.

5 ORGANE

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

5.1 Generalversammlung

5.1.1 Einberufung und Vorbereitung

Die ordentliche Generalversammlung findet bis Ende April statt. Sie muss durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus auf der Homepage der Kadetten Horgen ausgeschrieben werden. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder, die Organe Vorstand und Revision, die musikalische Leitung und die Vertretung des Gemeinderates, werden in schriftlicher Form, per Brief oder E-Mail, mindestens 30 Tage im Voraus eingeladen.

5.1.2 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern müssen in schriftlicher Form, per Brief oder E-Mail, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

5.1.3 Durchführung

5.1.3.1 Leitung

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied hat den Vorsitz.

5.1.3.2 Protokollführung

Das Protokoll wird durch ein Vorstandsmitglied geführt.

5.1.3.3 Stimmrecht

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, die Organe Vorstand und Revision, die musikalische Leitung und die Vertretung des Gemeinderates sind stimmberechtigt. Bei Aktivmitgliedern bis zum vollendetem 16. Altersjahr hat der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht. Es ist kein Mehrfachstimmrecht möglich.

5.1.3.4 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

5.1.3.5 Abstimmungen und Mehrheit

Die Abstimmungen werden normalerweise offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen werden auf Antrag durchgeführt. Es gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5.1.4 Aufgaben und Kompetenzen

- Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste
- Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - Vorstandsmitglieder
 - · Revisoren und Ersatzmann
 - Ehrenmitglieder
- Anträge
 - des Vorstands
 - über Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstands für ausserordentliche Aufgaben
 - der Mitglieder, die dem Vorstand innerhalb der Frist in schriftlicher Form vorliegen
- Statutenänderungen

5.1.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder vom Vorstand oder von 20% der Mitglieder (ZGB 64) verlangt werden. Das Prozedere erfolgt analog der ordentlichen Generalversammlung.

5.2 Vorstand

5.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

5.2.2 Vorstandssitzung

5.2.2.1 Einberufung und Vorbereitung

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied 10 Tage im Voraus versandt.

5.2.2.2 Durchführung

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied hat den Vorsitz. Das Protokoll wird durch ein Vorstandsmitglied geführt. Der Beizug von Fachpersonen ist möglich, diese besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5.2.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand realisiert die Beschlüsse der Generalversammlung. Er leitet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins. Er vertritt den Verein an Delegiertenversammlungen und nach aussen. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften aufgeführt.

5.3 Revision

5.3.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt mindestens 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von einem Jahr.

5.3.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Revisoren machen während dem laufenden Vereinsjahr nach eigenem Ermessen Stichproben und orientieren bei ungenauer oder vernachlässigter Rechnungsführung umgehend den Vorstand.

6 Finanzielles

6.1 Haftung

Die Mitglieder und die Organe haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Einzig das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins.

6.2 Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel dürfen nur für Aufwendungen verwendet werden, die zur Erreichung der Vereinsziele beitragen.

6.3 Rechnungsperiode

Die Rechnungsperiode ist mit dem Kalenderjahr identisch.

6.4 Unterschriftenregelung

Jedes Vorstandsmitglied ist zu zweit zeichnungsberechtigt. Abweichungen werden explizit mittels Unterschriftenkarten den zuständigen Stellen gemeldet.

6.5 Löhne, Entschädigungen und Beiträge

Alle durch Mitglieder zu leistende Beiträge sowie Löhne und Entschädigungen fallen in die Kompetenz des Vorstands, sofern sie nicht durch die Generalversammlung festgelegt werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung des Vereins

7.1.1 Auflösung durch Vereinsbeschluss (ZGB 76)

Die Auflösung kann nur durch eine speziell dafür einberufene ausserordentliche Generalversammlung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern sich zuvor mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder in einer Urabstimmung für eine Auflösung ausgesprochen haben.

7.1.2 Auflösung von Gesetzes wegen (ZGB 77, 78)

Darunter entfallen Zahlungsunfähigkeit, Widerrechtlichkeit, usw.

7.1.3 Liquidationserlös

Eine speziell von der ausserordentlichen Generalversammlung zu diesem Zweck gebildete Kommission übergibt das Liquidationsergebnis sowie allfälliges Material und Liegenschaften, deren Veräusserung unmöglich oder nicht zweckmässig erscheint, der Gemeinde Horgen zu treuen Händen. Der Liquidationserlös kann einem Nachfolgeverein mit gleicher Zielsetzung zugesprochen werden. Der Erlös darf nicht unter den Vereinsmitgliedern verteilt werden.

7.2 Verschiedenes

Die vom Vorstand erlassenen Reglemente und Richtlinien sind für die Mitglieder verbindlich. Die Pflichtenhefte und Organigramme des Vorstands sowie das Leitbild der Kadetten Horgen sind Bestandteil der Statuten. Der Gerichtsstand ist in jedem Fall Horgen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 30. März 2023 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. März 2008 und treten ab sofort in Kraft.

Kadetten Horgen

Roland Lindauer, Präsident

Estelle Grüter, Vizepräsidentin

Horgen, 30. März 2023